

Nähere Bauvorschriften des Bebauungsplans "Daukern" in
Oberndorf.

- a) Das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet wird zum allgemeinen Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung erklärt. Der Bau von Nebenerwerbs-siedlungen ist zulässig.
- b) aa) Die Bauweise der Hauptgebäude ist einstockig mit einer Dach-neigung von 45° bis 48° .
- bb) Kniestücke bis maximal 40 cm Höhe, sowie Dachaufbauten, die höchstens $2/3$ der Dachlänge umfassen dürfen, sind zugelassen.
- cc) Unbedeutende Bauteile wie Erker, Gesimse, Balkone Überdachungen usw. dürfen bis zu 1,20 m die Baugrenzen überschreiten.
- c) Garagen und Nebengebäude dürfen nur in dem ausgewiesenen Baustreifen errichtet werden. Sie sind als Grenzbauten, bei Nebenerwerbssiedlungen auch SKleintierställe, zugelassen. Soweit diese Gebäude in Verbindung mit dem Hauptgebäude erstellt werden, sind sie mit Flachdächern zu versehen, sonst mit Pultdächern mit höchstens 7° Neigung. Bei Ver-wendung von Zementasbest für die Bedachung muß das Material rostbraun engobiert sein.
- d) Im übrigen gilt für die Art und das Maß der baulichen Nutzung § 17 der Bau NVO.

Rudersberg, den 12. Mai 1966

